Gegen-"Memoranden" zum Thema Entnazifizierung Einspruch vom "Komitee ehemaliger politischer Gefangener" von November 1945 gegen das Memorandum von Wilhelm Kiesselbach

Auswahl des Dokuments von Dr. Brigitta Huhnke Quelle:

Thälmann-Archiv, VVN-Unterlagen

Komitee ehemaliger politischer Gefangener Hamburg 39, den 20. November 1945 Maria Louisenstrasse 132 Telefon: 52 33 42

An den Senat der Hansestadt Hamburg zu Händen des Herrn Bürgermeister Rudolf PETERSEN

Hamburg 1

Betrifft: Die bei der Entnazifizierung erfolgte nationalsozislistische Durchsetzung der Rechtspflege in Hamburg

Justitia est fundemantum regnerum - die Gerechtigkeit, ihre Verwirklichung durch die Justiz ist das tragende Fundament eines jeden Staates. Im Glauben, dass diese Idee sich schliesslich doch wieder siegreich durchsetzen würde, haben die politischen Gefangenen, von der Gestapo und von einer sich "Justiz" nennenden Einrichtung in Ketten geschmiedet, gelitten und ihr Leben gelassen. Ihre Opfer sind vergeblich gebracht, eine Wiedergutmachung des ihnen und dem deutschen Volke zugefügten Unrechts ist ausgeschlossen, wenn die Justiz, wie dies in Hamburg geschieht, den Nazis ausgeliefert wird.

In dieser Angelegenheit komme man nicht mit Einreden der Zuständig-keit, wie, dass die Justizverwaltung in der britischen Zone einer zentralen "Obersten Justizverwaltung" seit Mitte August ds. Js. anvertraut sei, dass einstweilen die Präsidenten der Oberlandesgerichte lediglich als Beauftragte dieser "Obersten Justizverwaltung" tätig seien und dass daher auch der Präsident des Hamburgischen Oberlandesgerichtes nicht mehr dem Bürgermeister, sondern allein der Militärregierung unterstände.

Aufgabe der hamburgischen Verwaltung ist, wie dies Aufgabe jeder örtlichen Verwaltung ist, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich nicht Zustände entstehen, die die Bevölkerung beunruhigen und die Ruhe und Ordnung geführden. Auch wenn die hamburgische Verwaltung solchen Gefährdungen nicht durch eigenes Eingreifen begegnen kann, so ist sie doch berechtigt, ja sogar verpflichtet, die massgebenden Stellen, in vorliegendem Falle die Militärregierung, auf solche Geführdung mit der Bitte um Abhilfe aufmerksam zu machen.

Während in der zur amerikanischen Besatzungszone gehörenden Hansestadt Bremen alle Nazis aus der Justiz entfernt und nur 3 der früheren Richter zugelassen sind, ergibt sich für Hamburg folgende Bilanz:

vel. PRO TO 1060/1032 Nil Gov.

Blatt 2

Malunahu-Italia VVN-Mukaagin

- 2

A

Oberlandesgericht

- 1.) Von den 25 zugelassenen Richtern sind 20 ehemalige Mitglieder der NSDAP.
- Yon den 20 ehemaligen Parteimitgliedern waren 9 als Richter im Hochverratssenat, also einer ausgesprochen nationalsozialistischen Terrororganisation, tätig, und zwar 2 davon als Präsidenten.

В

Land- und Amtsgericht

Von 80 zugelassenen Richtern sind 54 ehemalige Pg's.

Die vorstehend zahlenmissig nachgewiesene überschwemung der hamburgischen Justiz mit ehemaligen Pg's wird in ihrer Bedeutung noch durch folgende Einzelheiten vertieft:

- 1.) Zu den zugelassenen Richtern gehört Herr MIDDEL, von dem folgendes zu sagen ist: 1935 hat er in dem "Verein ehemaliger Abiturienten des Johanneums" den Ausschluss von jüdischen Mischlingen beantragt; ausserdem hat er an Kursen auf einer der Ordensburgen teilgenommen. Im Winter 1944/45 hat er in einem Vortrag vor dem nationalsozialistischen Rechtswahrerbund die Zulassung der Polygamie als nationalsozialistische Forderung bekanntgegeben und verteidigt. Er will erst 1937 in die Partei eingetreten sein, soll aber 1928 bereits ein Hakenkreuz-Abzeichen getragen haben. Dieser Richter ist sogar schon endgültig zugelassen.
- 2.) Oberlandesgerichtsrat HOLLBURG ist in den letzten Tagen als Richter zugelassen, obwohl er nach 1933 mehrere Jahre Mitglied und stellvertretender Vorsitzender einer der beiden Abteilungen des Hochverratssenats und in den letzten Jahren Vorsitzender der Rassenschande-Strafkammer war.

Es bedarf weiter keiner Darlegung, dass die vorstehend namentlich angeführten Richter und ferner die Richter, die im Hochverratssenat tätig gewesen sind, nicht zugelassen werden durften und auf Grund folgender Bestimmung in Artikel IV des am 30.0ktober 1945 erlassenen Gesetzes Nr. 4 der "Alliierten Kontrollbehörde Kontrollrat" entlassen werden müssen:

KRG 4

Blatt 3

Y

Theilmoun-Behir

"Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwalt enthoben werden und dürfen nicht zu solchen Amtern zugelassen werden."

Aber abgesehen davon ist weiter die Frage aufzuwerfen, wie es möglich war, dass vor Erlass dieses Gesetzes Richter, die im Hochverratssenat tätig gewesen waren, wieder zugelassen worden sind. Das kann nur möglich gewesen sein, weil man, wie angenommen werden muss, die Militärregierung in Hamburg nicht genügend über die Tätigkeitder hamburgischen Justiz, insbesondere des Hamburger Hochverratssenats, aufgeklärt hat.

Die beiden Abteilungen des Hochverratssenats am Hanseatischen Oberlandesgericht, die nicht nur Hochverrat, sondern alle politisch bedeutsamen Widerstandsakte abzuurteilen hatten, arbeiteten so vorzüglich im Sinne des nationalsozialistischen Terrors, dass man in Berlin keine Bedenken trug, die Zuständigkeit des Hamburger Hochverratssenats auf die Bezirke der Oberlandesgerichte Kiel, Rostock und Oldenburg auszudehnen. Der hamburgische Hochverratssenat war im Grunde genommen eine Filiale des Volksgerichtshofes, der äusserst selten über Straftaten, die in den Bezirken Hamburg, Kiel, Rostock und Oldenburg begangen waren, verhandelte, sie vielmehr in den weitaus meisten Fällen den bewährten Terrorrichtern des Hanseatischen Oberlandesgerichts überlies. Die Alliierten haben Gestapo, Volksgerichtshof und Sondergerichte aufgehoben, aber die Richter des hamburgischen Hochverratssenats sind wieder zugelassen. Diese Richter, die nicht duldeten, dass die politischen Gefangenen im Gerichtssaal, wenn ihnen ihre erpressten Aussagen vorgehalten wurden, die Misshandlungen der Gestapo vortrugen, sieht der politische Gefangene im Gerichtssaal wieder, wenn er in irgend einer Rechtssache, Zivil- oder Strafsache, zu Gericht geht. Das kann nie und nimmer den politischen Gefangenen mit Vertrauen zur hamburgischen Justiz, mit Vertrauen zum neuen Staat erfüllen.

Wer ist verantwortlich für die Justizverhältnisse in Hamburg und für die mangelnde Aufklärung, die der Militärregierung zuteil wurde?

- 1.) Oberlandesgerichtspricident Dr. MISSELBACH. Vogler Genet
- 2.) Die von ihm auserwählten Personalreferenten, die als Sachbearbeiter der Entnazifizierung tätig sind.
- 3.) Die Verwaltung der Hansestadt Hamburg, der bis Mitte August ds. Js. das hamburgische Justizwesen und Oberlandesgerichtspräsident Dr. KIESZLBACH unterstanden.

Wir wissen sehr wohl, dass Herr Dr. KIESELBACH ein Jurist von hohen Qualitäten ist und einen internationalen Ruf geniesst. Aber für die Aufgabe, die ihm mit Zustimmung, vermutlich sogar auf Vorschlag der Verwaltung der Hansestadt Hamburg, anvertraut wurde, nämlich die Entnazifizierung der Hamburger Justiz durchzuführen, war dieser 76-jährige Mann nach seinem gin Vorleben nicht geeignet. Er, der in den Jahren des nationalsozialistischen Regimes

sich erlauben konnte, in splendid isolation in Aumühle zu leben, erfuhr von dem nationalsozialistischen Terror nur gelegentlich vom Hörensagen; er sah nicht täglich vor Augen, wie die Justiz sich prostituierend den nationalsozialistischen Gewalthabern hingab. So ist es erklärlich, dass er in seiner berühnten und berüchtigten Denkschrift, die in nationalsozialistischen Kreisen weite Verbreitung gefunden hat, für die nationalsozialistische gewordenen Richter eigentlich nur Worte des Verstehens und des Verzeihens findet. So ist es erklärlich, dass er sich als Personalreferenten, als Organe der Entnazifizierung, Richter beigesellt hat, die es ist schwer, keine Satire zu schreiben- Pg's waren. Und war für Pg's! Es sind dies:

- Senatspräsident v.d.DECEN, Pg. allerdings erst seit 1937, aber ein Mitglied des nationalsozialistischen "Nationalklubs" Nr. 237, das durch Geldspenden die Machtergreifung Hitlers finanziell erleichtert hat.
- 2.) Landgerichtsdirektor WILLERS, Pg. seit 1933 und Teilnehmer an den Veranstaltungen der von Reichsminister FRANK geleiteten "Akademie für deutsches Recht", stark gefördert von dem ehemaligen nationalsozialistischen Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. ROTHENBERGER.
- Oberlandesgerichtsrat VOGLER, Pg. seit 1933, ebenfalls stark gefördert von Dr. ROTHENBERGER und mit ihm eng vertraut.

Diese Pg's teilten Herrn Dr. KIESELBACH selbstverstindlich nicht den Terror mit, den nationalsozialistisch gewordene Richter gegen politische Angeklagte und in Rassen- und Glaubenssachen ausübten; sie betrachteten es als ihre Aufgabe, den Beitritt der Beamten und Richter zur NSDAP mit "Terror" zu entschuldigen. Herr Dr. KIESTIBACH, von seinen Personalreferenten über die Verhältnisse in der Beamtenschaft während des nationalsozialistischen Regimes sehr mangelhaft und teilweise falsch informiert, führt in seiner Denkschrift über den Druck, der auf Beamte zwecks Eintritt in die Partei ausgeübt sei oder auf ihnen gelastet habe, folgendes aus:

"In diesem Zusammenhange darf man nicht vergessen, dass, soweit es die öffentlichen Beamten betrifft, deren Verbleiben im Amt und Beförderung nur dann gesichert waren, wenn sie der Partei angehörten. Venn auf der einen Seitedie Regierung, voll und ganz überzeugt von ihren Brfolgen, die Erlaubnis des Beitritts in die Partei, der 1937 wieder möglich war, als ein grosses Privilegium betrachtete, so wandte sie auf der underen Seite einen sahr starken Druck an, um das deutsche Volk in die Partei zu bringen.

Diejenigen aber, die sich weigerten, diesem nachzukommen, ganz abgesehen von denjenigen, welche wieder aus der Partei austraten, verloren alle Möglichkeiten der Beförderung und hatten ausserdem noch zu befürchten, pensioniert zu werden, wenn sie nicht einfach von ihrem Amt ohne irgend welche Pension abgesetzt wurden. Der § 71 des Deutschen Beamtengesetzes sieht die Entlassung eines jeden Zivilbamten (Richter ausgeschlosen) vor, der zu irger iner Zeit nicht mehr linger als sieher gelt, zu de Mationalsomielisten zu halten."

VVV

Nicht bloss gegenüber diesen Ausführunge, sondern um ein für allemal festzustellen, dass die übergrosse Mehrzahl der Beamten für ihren Beitritt zur NSDAP zwingende Gründe nicht vortragen kann, sehen wir uns veranlasst, auf folgendes hinzuweisen:

- Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes konnten ebenso wie Privatarbeiter und Privatangestellte fristlos aus sogenanntem wichtigen Grunde entlassen werden, wenn sie der Partei nicht beitraten oder ihren Austritt erklärten. Entlassungen aus diesem Grunde sind vielfach erfolgt. Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes können also in vielen Fällen wirklich einen ziemlich zwingenden Grund für ihren Eintritt in die Partei und für ihren Verbleib anführen, sie liefen Gefahr, ihre Existenzgm ndlage zu verlieren.
- B) Beamte waren auch im Dritten Reich viel gesicherter, wie sich aus folgender Übersicht über die Rechtslage der Beamten ergibt:
 - I. Nach Erlass des Gesetzes zur Viederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.33 galt etwa 2 Jahre lang folgendes:
 - a) Parteibuchbeamte mussten ohne Pension entlassen werden.
 - b) Berufsbeamte, die der KPD angehört hatten, mussten ebenfalls ohne Pension entlassen werden.
 - c) Berufsbeamte, die nach ihrer bisherigen politischen Tätigkeit nicht die Gewähr politischer Zuverlüssigkeit boten, konnten entlessen werden, aber nur mit Pension, alle rdings um ¼4 gekürzt.
 - d) Berufsbeante konnten bei Aufhebung ihrer Beantenstelle in den Ruhestand mit Pension versetzt werden.

Es bedarf weiter keiner Darlegung, dass die unter a - c angeführten Beamten sich durch schnellen Beitritt zur Partei nicht retten konnten und regelmissig es auch nicht versucht haben. Der Rettungsanker des Eintritts in die Partei kam vielleicht für die verschwindend kleine Zahl der unter d) angeführten Beamten in Frage. Die grosse Masse der Beam ten (Parteilose oder Deutschnationale, Deutsche Volksparteiler, Demokraten) hatten den Beitritt zur MSDAP nicht nötig, um eine Entlassung mit oder ohne Pension zu vermeiden.

Die vorstehende Rechtslage bestand bis zum 31.3.34. Darüber hinaus blieb weiter die nur geringe Möglichkeisten zur Schikane der Beamten bietende Versetzung in den Ruhestand bei Aufhebung der Beamtenstelle in Gültigkeit (vgl. vorstehend d).

Blatt 6

Theolinanu-Amelia VVN-Mikkaugen

II. In den nächsten Jahren nach dem 31.3.1934 konnte ein Beamter wegen seiner politischen Gesinnung nicht aus dem Amt entfernt werden, sondern nur wegen einer staatsfeindlichen politischen Betätigung. Auch die am 14.10.1936 (RGBl.I Seite 893) erlassenen "Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten" enthalten keine Bestimmung, die es gestattete, einen Beamten wegen seiner politischen Gesinnung zu entlassen. Nur bei antscheidungen über Beförderung kam die politische Gesinnung in Betracht. § 8 der Reichsgrundsätze bestimmte u.a.:

"Befördert kann nur der Beamte werden, der neben restloser Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten unter Berücksichtigung seiner früheren
politischen Einstellung die unbedingte Gewähr
dafür bietet und seit dem 30.1.1933 bewiesen
hat, dass er jederzeit rückhaltlos für den
nationalsozialistischen Staat eintritt und ihn
wirksam vertritt."

Auch das am 26.1.1937 erlassene "Deutsche Beamtengesetz (D.B.G.) gab keine Handhabe, einen Beamten aus dem Amt ohne Pension entfernen, weil er der Partei nicht beitrat oder weil er seinen Austritt erklärte. Nach D.B.G. § 22 konnte ein Beamter nur ohne Pension entlassen werden, wenn er "ein Lienstvergehen" beging, d.h. wenn er "schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt". Das führende Kommentar zum D.B.G. von Prof.Dr.Arthur Brandt, Langerichtspräsident a.D. in Dresden, ehemaliges Mitglied des Ausschusses für Beamtenrecht der Akademie für deutsches Recht, bemerkt dazu unter Anführung von Urteilen des Reichsdienststrafhofes in seiner Auflage von 1942 folgendes: "Die nichtnationalsozialistische Gesinnung und ihre wahrheitsgemässe Offenbarung in angemessener Form ist kein Dienstvergehen. kann aber zu einem Verfahren auf Zurruhesetzung nach § 71 führen, auch bei der Beurteilung etwaiger Verfehlungen mit berücksichtigt werden. Reichsdienststrafhof 6.4. und 15.6.38, Entscheidungen Band 1. Seite 1 folgende und Seite 9 folgende."

Nach § 71 D.B.G. konnte ein Beamter allerdings aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt werden; er erhielt dann nach § 78 D.B.G. die jedem Ruhestandsbeamten zustehende volle Pension.
§ 71 bestimmt:

"Der Führer und Reichskanzler kann einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit auf einen von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern gestellten Antrag in den Ruhestand versetzen, wenn der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den nationelsozialistischen Staat eintreten wird."

Malmoun - Areni

Sparte der eigentlichen Verwaltung oder in der Justiz tätig ist.

Man komme auch nicht mit dem Zinwand, dass der Benmte, der nicht in die Partei eintrat, zwar nicht aus dem Amt ohne Pension entfernt wurde, dass er aber in Haft genommen und in ein Konzentrationslager gebracht wäre. Uns, der Vertretung der politischen Gefangenen, ist kein Fall bekannt, dass ein Beamter wegen seines Nichteintrittes in die Partei oder wegen seines Austrittes in einem Konzentraionslager gelandet ist. Die Beamten und Richter, die ohne Eintritt in die Partei im Amt verblieben sind, beweisen eindeutig, dass man auch als Beamter – ja als Beamter leichter als einfache Angestellte und Arbeiter – sich dem Eintritt in die Fartei entziehen konnte.

In der <u>Justiz</u> muss nach unserer Auffassung bezüglich der Zulassung ehemaliger Pg's ein besonders strenger Masstab aus folgenden Gründen angelegt werden:

- 1.) Im Gegensatz zu manchen anderen Beamten kann sich kein Hamburger Gerichtsjurist darauf berufen, dass er den terroristischen Charakter der NSDAP nicht erkannt hätte. Tag für Tag fanden in Hamburg die politischen Prozesse mit ihren Blut- und Zuchthausurteilen statt. Die Spatzen pfiffen es von den Dächern des Sievekingplatzes, dass im Hochverratssenat die Angeklagten stets über Misshandlungen klagten. Die Kenntnis der absoluten Rechtlosigkeit der Angeklagten in politischen Prozessen beschränkt sich selbstverständlich nicht auf die teilnehmenden Richter. Bei der engen örtlichen Zusammendrängung der hamburgischen Justiz erhielt jeder im hamburgischen Gerichtsdienst tätige Beamte ständig wieder Kenntnis von dem ungeheuren Terror der NSDAP. Jeder kleine Justizwachtmeister redete über den Terror der politischen Justiz, aber die hamburgischen Pg-Richter kannten ihn angeblich nicht und wollen, wie alle Deutschen, auch niemals Nationalsozialisten gewesen sein.
- 2.) In der Justiz ist es besonders geführlich, überzeugte Nazis oder Männer, die aus mangelndem Rückgrat Pg's geworden sind, zu belassen. Jeden anderen Beamten kann man durch strenge Dienstvorschriften und durch Überwachung zwingen, keine Sabotage gegenüber dem neuen Staat zu üben. Bei einem Richter ist dies unmöglich. Zum Richtertum gehört freies Ermessen bei der Feststellung eines jeden Tatbestandes und bei seiner Unterordnung unter die gesetzlichen Bestimmungen. Da man dem Richter freies Ermessen gewähren muss, muss man auch besonders vorsichtig sein, wenn man einem Manne eine solche Gewalt anvertraut. Nazis, Naziverdächtige, Männer, die den Mantel nach dem Winde hängen, gehören nicht auf den Richterstuhl des neuen Staates.

Aus allen vorstehenden Erwägungen ergibt sich für uns folgender Standpunkt:

- Von besonderen Ausnahmefällen abgesehen dürfen Pg's grundsätzlich nicht zugelassen werden.
- Nur dann dürfen sie zugelassen werden, wenn sie nachweisen,
 - a) d sie keine nationalsozialistische Gesinnung heten;
 Blatt 9

§ 71 D.B.G. wurde dirch eine Durchführungsverordnung vom 29.6.1937 (RGB1.I Seite 669) wie folgt ergänzt: "Bei Austritt oder Ausschluss eines Beamten aus der NSDAP ist ein Untersuchungsverfahren einzuleiten, wenn der Stellvertreter des Führers dies beantragt."

In diesem Zusammenhang interessiert auch folgender Runderlass des RMdI vom 27.2.1936 (Deutsche Justiz 1936 Seite 350):

"Der Stellvertreter des Führers wird den Austritt eines Beamten aus der NSDAP der obersten Dienstbehörde des Beamten mitteilen. Es ist dann in jedem Falle eine eingehende Prüfung vorzunehmen, aus welchen Gründen der Beamte aus der Partei ausgetreten ist. Hat er dies getan, weil er das Programm oder die politische Haltung der Partei ablehnt. so wird er nicht Beamter bleiben können. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann der Austritt eines Beamten aus der Partei bei den engen Beziehungen zwischen Partei und Staat darauf schliessen lassen, dass dem Beamten die innige Verbundenheit mit dem nationalsozialistischen Staate oder dass ihm jedenfalls der erforderliche Opfersinn fehlt. Er muss dann mindestens damit rechnen, dass er bei bevorzugten Beförderungen ausgeschlossen und bei normalen Beförderungen zurückgestellt wird."

Dieser Runderlass zeigt klar, dass selbst bei Austritt eines Beamten aus der Partei es von seiner taktischen Geschicklichkeit im Untersuchungsverfahren abhing, ob er als Beamter auf Grund des § 71 mit Pension ausschied oder ob er im Amt verblieb und lediglich Zurücksetzung bei Beförderungen in Kauf nehmen musste. Ohne Pension konnte er auch bei diesem Untersuchungsverfahren nicht entlassen werden.

Aus verstehender Übersicht ergibt sich eindeutig folgende Feststellung:

Der Beamte, der in die NSDAP eingetreten ist, ebenso wie der Beamte, der in ihr verblieb, kann sich zu seiner Entschuldigung hicht darauf berufen, dass er ohne dieses Verhalten seine Existenzgrundlage verloren hätte; er kann es nur getan haben,

weil er in wesentlichen Punkten die Grundsätze und das Wirken der NSDAP billigte und den Terror für die Zwecke der NSDAP für notwendig hielt bezw. soweit dies nicht der Fall war, den Terror mit in Kauf nahm

oder

weil er nicht für tragbar hielt, was tragbar war, nämlich dass er entweder vermindertes Einkommen infolge Pensionierung hatte oder erhöhtes Einkommen infolge Beförderung nicht erhielt.

In beiden Fällen hat der Beamte grundsät ich aus dem Staatsdienst auszuscheiden, insbesondere dann, worn intscheidend in einer

Malmann - Prohis

- b) dass sie trotz ihres Eintritts in die Partei die feste Absicht hatten und verwirklichten, nationalsozialistische Verfolgungsbestimmungen nach Möglichkeit auszuschalten bezw. zu mildern.
- 3.) Auch Nicht-Pg's dürfen als Richter nicht zugelassen werden, wenn sie nationalsozialistischer Verfolgungsideologie hörig geworden sind.

Wird die Auslese der Richter in dieser Weise vorgenommen, so ist die Zahl der aus dem bisherigen Richterstande zu übernehmenden Richter selbstverständlich klein. Es bestehen aber keine Bedenken, auch in Hamburg, wie dies in anderen Städten geschehen ist, Micht-Pg's aus dem Anwaltsstande als Richter haupt- oder nebenamtlich zu bestellen. Schliesslich wird man auch daran denken können, bewährte mittlere Justizbeamte für kleinere und mittlere Rechtssachen als Richter zu bestellen.

Die hier vorgesehene Rogelung setzt voraus,

- a) dass Oberlandesgerichtsprisident Dr.KI SELBACH, der für die jetzige Nazifizierung der hamburgischen Justiz die Hauptverantwortung trägt, ausscheidet,
- b) dass an seiner Stelle ein neuer Oberlandesgerichtspräsident ernannt wird,
- c) dass die frühere Titigkeit der zugelassenen und der noch zuzulassenden Richter eingehend auf Grund sorgfältiger Ermittlungen (Einsicht in die Akten, soweit vorhanden, und Befragung von Anwälten) nachgeprüft wird, und zwar von zuverlässigen hamburgischen Juristen, die der NSDAP niemals angehört haben.

Wir wollen nicht unterlassen, noch auf einen Vorgang hinzuweisen, der für die Nazifizierung der hamburgischen Justiz bezeichnend ist: In einer allgemeinen Richterversammlung, die unter Vorsitz yon Herrn Dr. KISSLIBACH vor einigen Tochen stattfand, hat sein Personalreferent VOGLER erklärt, dass die zugelassenen Richter an die Frage herantreton müssten, ob es nicht angemessen sei, die nicht zugelassenen Richter finanziell zu unterstützen. Im Auftrage von Herrn Mr. KILSELBACH hat der Präsident des Amtagerichts, Herr, MULLER, einem Amtsgerichtsdirektor erklärt, Herr Dr. KIESELBACH meine, dass die zugelassenen hamburgischen Richter sich mit einem freiwilligen Abzug von ihrem Gehalt zugunsten der ohne Pension ausgeschlossenen Richter einverstanden erklären sollten.

Wenn eine Anregung gegeben würde, dass hamburgische Richter zugunsten der politisch Verurteilten sich mit einem Gehaltsabzug einverstanden erklären sollten, so würde man dies als den Beginn einer tätigen Reue gern registrieren. Gehaltsabzug für Nazirichter bedeutet Belohnung nationalsozialistischen Terrors, bedeutet Begünstigung gagenüber der gerechten Bestrafung, die nunmehr Nazirichter in geringer Anzahl gefunden haben.

Auf Grund aller unserer vorstehenden Ausführungen beantragen wir hiermit:

1.) schleunige Besprechung der Entnazifizierung der hamburgischen Justiz im Senat,

- 2.) Erklärung des Senats dahingehend, dass Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. KIESELBACH, unbeschadet seiner früheren grossen Verdienste um das Recht und um die Wirtschaft Hamburgs, von der demokratischen Bevölkerung Hamburgs nicht als geeignet angesehen werden kann, im neuen Staat die Justiz zu leiten;
- 3.) Ersuchen des Senats an Dr. KIESELBACH, sein Amt niederzulegen;
- 4.) Beratung über den Nachfolger von Dr. KIESELBACH;
- 5.) Erklirung des Senats, dass er die völlige Neuüberprüfung der in der Justiz tätigen Personen zwecks Beseitigung der Nazis für erforderlich hält;
- 6.) Erklärung des Senats, dass diese Prüfung durch einen Ausschuss vorgenommen wird, dem kein Pg angehören
- 7.) Verhandlungen des Bürgermeisters mit der Militürregierung zur Durchführung der unter 2) - 6) angeführten Punkte.

Wir weisen noch darauf hin, dass die Verantwortung der Verwaltung der Hansestadt Hamburg für die Nazifizierung der hamburgischen Justiz micht von der Hand zu weisen ist. Herr Syndikus HEGEWISCH, mit dem der Herr Bürgermeister wegen der Übernahme der Leitung des amtes für Wiedergutmachung zweimal mündlich verhandelt hat hat in seiner Denkschrift vom 7.9.45 und in seinem Brief vom 11.10.45 den Herrn Bürgermeister bereits unter Angabe von zahlenmissigem Material auf die Nazifizierung in der hamburgischen Justiz hingewiesen. Trotzdem hat die Nazifizierung weitere Fortschritte gemacht. Wir wundern uns darüber nicht allzusehr, weil diejenige Schatsstelle, de den Herrn Bürgermeister in Rechtsfragen zu beraten hat, nimlich das Rechtsamt, mit einem Senator, der Pg war, Herrn Dr. TOEPFER, besetzt war. Wir stellen zur Erwägung, ob nicht das Rechtsamt dem neu zu ernennenden Oberlandesgerichtspräsidenten in Personalunion anvertraut werden Boll.

Offeitres "unsalwarg

tolG 1053-26/1

MBURG

RECHTSAMT TOMMANN AUFSICHT UBER I

/3. Juni 1341.

1 True mint det

An is learn lac-37 production in the lack that has

setrifft: Rinitlinian "'r 'is lenatificiar ag.

3 or makroom Harr Dr. Buscheweyh !

Wom Rechtsamt, mainer vorgasetzten Dienststelle, habe ich die undankbane Aufgabs habenmen, im Auftrage des Verrn Jr. Remmele als Vorsitzendem
des Zentralausschnenes in Ausschaltung von Mationalsozialisten grundertzliche Richtlinien al Dirabfihrungsvorschriften als inweisung für
die berafanden Ausschlese zu entwerfen. Herr Jr. Remmele hat mich beauftragt, zich in dieser Augelagenheit an Sie zu wenden und Sie um Ihre
Unterstützung zu hitten.

Unter Bezugnahme auf under gestriges Ferngespräch überreiche ich Ihnen Unter Bezugnahme auf under gestriges Ferngespräch überreiche ich Ihnen eine vorläufige ausarbeitung mit der höflichen Bitte um eine Stellungneime. Ich würe Ihner zu großer Benk verpflichtet, wenn Sie mir die Mögneime. Ich würe Ihner zu großer Bestrechung der angelsgenheit geben würden.

Hookar tungsvoll Ihr sehr ergebener

Kupmann

Anschrift: Hamburg 56, Klopstock-traffe 17, Fernspr. H 56, 95 (97

123, 5000, 6, 43, E D182,

Denszifisierung.

I. Grundsätzliche Erwägungen .

a)Unser Bestreben darf nicht daningehen in erster Linie Vergeltung zu üben, um erlittenes Unrecht zu sühnen. Keineswegs dürfen die Gefühle der Rache und des Hasses die Arbeit der Ausschüsse bestimmen. Nicht der Vergangenheit, der Zukunft gilt inser Bemühen. Wir müssen alles daransetzen, um eine künftige Zwangs-und Willkürherrschaft unmöglich zu machen. indem wir es verhindern, daß große Teile unseres Volkes in eine wirtschaftliche und soziale Lage versetzt werden, die sie dazu treibt, in neuen Gewaltlehren und Gewaltmethoden ihre Zuflucht zu suchen. Wir haben genug Unduldsamkeit und Zwang erleben müssen, um nicht wieder den gleichen Weg zu einer Diskriminierung und endgültigen Ausschliessung großer Teile unseres Volkes zu gehen. Wir müssen vielmehr unsere Kraft für eine Erziehung zu einer freieren Entwicklung einsetzen und allen, die ehrlichen Willens sind, und sich keine strafbaren Handlungen zu schulden kommen lassen haben, die Rückkehr in ihren Beruf und damit die Eingliederung in eine freis und friedliebende Gemeinschaft offen lassen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Menschen, die trotz aller Naziverbrechen persönlich anständig geblieben sind, endgültig jede Hoffnung auf eine Besserung ihrer sozialen Lage zu nehmen.

Wenn es uns nicht gelingt, die anständigen Menschen, die in der Naziherrschaft verstrickt waren, von der großen Idee der Demokratie zu
überzeugen, dann werden wir über kurz oder lang einer gleichen Entwicklung wie 1933 gegenüberstehen. Wir können es uns in unserer unglücklichen Lage nicht leisten, daß große Teile des Volkes der Demokratie geschlossen feindlich gegenüberstehen, weil wir ihnen keine
Entwicklungsmöglichkeit geben. Wir müssen uns daher grundsätzlich
für die Möglichkeit einer späteren Rückgliederung der nichtbelasteten
Anhänger des Nationalsozialismus einsetzen. Diese Möglichkeit einer
Rehabilitierung nimmt der grossen Masse der durch die Denazifizierung
Betroffenen und aus ihren beruflichen Stellungen Ausgestossenen die
Kraft einer endgültig durch ein gleiches Schicksal festverbundenen
Gemeinschaft. Jeder einzelne wird nämlich darnach trachten, die ihm
gestellte Bewährungsprobe zu bestehen, um auf die Dauer diesem Schicksal zu entgehen.

Es sind also nicht nur die sittliche Pflicht zu einer billigen und gerechten Entscheidung und die Fürsorge für den Einzelmenschen, sondern ebensosehr Erwägungen der politischen Vernunft, die die Möglichkeit einer stufenweisen Rehabilitierung und Rückgliederung derjenigen ehemaligen Nationalsozialisten fördert, die sich persönlich von dem gemeinen Verbrechen dieses Regimes freigehalten haben.

b) Aus den gleichen Erwägungen dürfen die Ausschüsse in ihrem Vorschlags racht nicht auf die Alternative einer Entlassung mit allen ihren Folgen einerseits oder die Bestätigung der Beschuldigten andererseits beschränkt sein. Sie müssen die Möglichkeit haben, in minderschweren Füllen eine geringere Sühne vorzuschlagen, um ungerechte Härten zu vermeiden und zu verhindern, daß Billigkeitserwägungen zu einer Bestätigung des Beschuldigten führen, wo aus politischen Gründen eine Entfernung aus dem Amt notwendig erscheint, eine Entziehung der Pension and die bisher mit der Entlassung verbundene Diskriminierung aber als unbillige Eärte empfunden werden müßte.